

1. 1. Ist in einem Rechtsstreite zwischen demjenigen, der in der Zeichenrolle des Patentamtes als Inhaber eines ausländischen Warenzeichens eingetragen ist, und demjenigen, der, ohne im Inlande eine Niederlassung zu besitzen, klagen geltend macht, daß das durch die Eintragung des Warenzeichens begründete Recht auf ihn übergegangen sei, zugunsten des letzteren der Erlaß einer einstweiligen Verfügung zulässig?

2. Zu der Frage der atzessorischen Natur eines ausländischen Warenzeichens. Unterliegt ein im Inlande rechtsbeständig zur Eintragung gelangtes Auslandszeichen schlechthin dem ausländischen Recht, oder kommt, insbesondere für die Frage, ob das durch die Eintragung begründete Zeichenrecht auf einen anderen übergegangen ist, deutsches Recht zur Anwendung?

Gesetz zum Schutz der Warenzeichnungen vom 12. Mai 1894  
§§ 7, 10, 23.

II. Zivilsenat. Urk. v. 29. Mai 1908 i. S. L. (Rl.) w. R. (Bekl.).  
Rep. II. 580/07.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die französische Kongregation der Kartäusermönche stellte bis zum Erlaß des französischen Vereinsgesetzes vom 1. Juli 1901 in Frankreich, und zwar in dem Ordenshause La Grande Chartreuse bei Saint-Pierre-de-Chartreuse und in Fourvoirie, den unter dem Namen „Chartreuse“ bekannten Vitor her. Die Kongregation besaß keine Rechtsfähigkeit; sie bediente sich deshalb für ihr Auftreten im Privatverkehr einer natürlichen Person, die der formelle Träger der Rechtsbeziehungen der Kongregation war, und zwar zur Zeit des Beginnes des gegenwärtigen Rechtsstreits des C. M. R. aus

Barcelona, auf dessen Namen zu dieser Zeit in der Warenzeichenrolle des deutschen Patentamtes 14 zu dem Geschäftsbetriebe der Kartäusermönche gehörige Warenzeichen für Liköre eingetragen waren. Vertreter des Zeicheninhabers gemäß § 23 des Warenzeichnungsgesetzes ist der Hamburger Rechtsanwalt Dr. L. Das französische Vereinsgesetz vom 1. Juli 1901 hat in betreff bestehender, nicht anerkannter und die Anerkennung auch nach Erlaß des Gesetzes nicht erlangender geistlicher Orden, zu denen die Kartäusermönche gehören, in Art. 18 bestimmt, daß sie von Rechts wegen für aufgelöst gelten, und die Liquidation auf gerichtlichem Wege erfolgt; das Gericht hat zu diesem Zwecke einen Liquidator zu ernennen, dem alle Machtbefugnisse eines Sequesters beigelegt sind, und der das Vermögen, bzw. den Erlös aus dem Verkauf desselben bei der Staatskasse zu hinterlegen hat. Als Liquidator wurde der Kläger bestellt. Dieser vertritt den Standpunkt, daß der französische Geschäftsbetrieb der Kartäusermönche, und damit auch die zu diesem Betriebe gehörigen Warenzeichen auf ihn, bzw. das von ihm dargestellte Rechtsobjekt, übergegangen seien, wiewohl die nach Tarragona in Spanien ausgewanderten französischen Kartäusermönche nunmehr dort, wo sie unter der Firma Union agricole eine Aktiengesellschaft gegründet haben, den Likör nach ihren früheren Rezepten herstellen und ihn von dort aus unter der Bezeichnung „liqueur fabriquée à Tarragona par les Pères Chartreux“ in ihren alten Absatzgebieten, auch in Frankreich, vertreiben.

Nachdem der Kläger von dem Pater C. M. N. vergeblich die Übertragung der vorerwähnten, auf dessen Namen eingetragenen Warenzeichen auf ihn gefordert hatte, erhob er Klage auf Verurteilung des N.: in die Überschreibung der Zeichen auf den Namen des Klägers in seiner Eigenschaft als Vertreters (Administrators, Sequesters und Liquidators) der Kongregation der Kartäuser zu willigen; er behauptete, daß auch diese Marken einen Bestandteil des in seiner Gesamtheit den Kartäusermönchen durch das französische Gesetz weggenommenen, ihm unterstellten Vermögens gebildet hätten.

Auch beantragte der Kläger zur Abwendung wesentlicher Nachteile während der Dauer des Rechtsstreits den Erlaß einer einstweiligen Verfügung, die von dem Landgericht durch Beschluß antragsgemäß erlassen und auf Widerspruch des Beklagten durch Urteil des

Landgerichts insoweit aufrecht erhalten wurde, als dem Beklagten bei Strafe verboten war, jene Warenzeichen zu benutzen oder über sie zu verfügen.

Gegen dieses Urteil legte der Beklagte Berufung mit dem Antrage auf Aufhebung der von ihm für unzulässig erachteten einstweiligen Verfügung ein. Er bestritt, daß die deutschen, auf seinen Namen eingetragenen Warenzeichen von dem französischen Vereinsgesetz betroffen seien, oder auch nur hätten betroffen werden sollen. Er behauptete auch: das von den Kartäusermönchen jetzt in Tarragona betriebene Geschäft sei das alte, von ihnen früher in der Chartreuse betriebene; der Kläger habe gar nicht die Möglichkeit gehabt, die geschützte Ware herzustellen; die Herstellungsart sei das Geheimnis der Mönche; dieses, das Herstellungspersonal, die Agenturen, die Kundschaft seien den Mönchen verblieben, während auf den Kläger — bzw. seinen Rechtsnachfolger, die Compagnie fermière de production et d'exploitation, société anonyme in Paris, jetzt unter der Firma „Compagnie fermière de la Grande Chartreuse“ — nur die nackten Räume übergegangen seien, in denen ein neues Geschäft begründet sei.

Der Kläger behauptete demgegenüber, daß er den Geschäftsbetrieb der Kartäuser fortgesetzt habe. Auch machte er geltend, daß das Warenzeichenrecht nur eine Marke, die Heimatsmarke kenne; auf diese erstrecke sich das französische Gesetz, und somit nicht auf in Deutschland befindliches Vermögen. Der Antrag des Klägers ging auf Zurückweisung der Berufung.

Im Laufe der Berufungsinstanz verstarb der Beklagte C. M. R.; sein Erbe wurde A. S. R. in Barcelona, für den der Rechtsstreit — von dem Inlandsvertreter Dr. L. — aufgenommen wurde, und auf den auch die streitigen Warenzeichen in der Zeichenrolle des Patentamtes umgeschrieben sind.

Das Oberlandesgericht hob die einstweilige Verfügung vom 4. Mai 1905 gänzlich — auch insoweit dies nicht schon durch das landgerichtliche Urteil geschehen war — auf. Die hiergegen gerichtete Revision des Klägers wurde zurückgewiesen, aus folgenden Gründen:

„I. Der Kläger hat in dem die Hauptsache betreffenden Verfahren die Beurteilung des Beklagten zu der Einwilligung in die

Überschreibung der auf den Namen des Beklagten eingetragenen Warenzeichen auf den Namen des Klägers verlangt und dieses Verlangen darauf gestützt, daß die durch Eintragung in die Zeichenrolle für den Beklagten begründeten Warenzeichenrechte materiell zu demjenigen Vermögen gehörten, das der Kongregation der Kartäuser durch die französische Gesetzgebung weggenommen und unter des Klägers Verwaltung gestellt sei. Mit der in dem gegenwärtigen Rechtsstreite in Frage stehenden einstweiligen Verfügung bezweckt der Kläger, die Schädigungen hintanzuhalten, die der Kläger von der Ausübung des Zeichenrechts durch den Beklagten während der Dauer des Rechtsstreits über die Hauptsache befürchtet. Es handelt sich danach für den Kläger, wie in der Hauptsache, so bei der einstweiligen Verfügung, entgegen der anscheinenden Annahme des Berufungsrichters, nicht um den Anspruch auf Schutz eines Warenzeichens (gegen Eingriffe Dritter in das Zeichen), und nicht um die Geltendmachung des durch die Eintragung begründeten Rechtes, sondern um einen Streit zweier Personen darüber, wem von ihnen das Warenzeichen zusteht, und sonach um eine Klage entsprechend der Klage des Eigentümers gegen den Besitzer auf Herausgabe der Sache (§ 985 B.G.B.), und der Klage desjenigen, dessen Recht in einem über solche Rechte geführten öffentlichen Verzeichnis nicht eingetragen ist, gegen denjenigen, für den das Recht (zu Unrecht) eingetragen steht, gerichtet auf Zustimmung (Einwilligung) zu der Berichtigung und Umschreibung des öffentlichen Verzeichnisses (vgl. § 894 B.G.B.; § 7 Abs. 1 Satz 3, § 10 W.B.G.; § 894 B.F.D.). Auf betartige Klagen findet der § 23 W.B.G., nach welchem der Anspruch auf Schutz eines Warenzeichens und das durch die Eintragung begründete Recht von Seiten eines im Inlande eine Niederlassung nicht Besizenden nur durch einen im Inlande bestellten, gemäß § 8 Nr. 3 des Gesetzes in die Zeichenrolle einzutragenden Vertreter geltend gemacht werden kann, keine Anwendung. Der Vertreterzwang besteht, soweit es hier interessiert, für Klagen des auswärtigen eingetragenen Zeicheninhabers. Der Kläger ist dies noch nicht, sondern will es erst werden, ist aber durch die Weigerung des Beklagten, die Einwilligung in den Vermerk des Überganges der streitigen Zeichen auf den Kläger zu geben, verhindert, seine eigene Eintragung, und mit dieser die Eintragung seines Vertreters zu bewirken (§ 7 Abs. 1

Satz 3 des Gesetzes). Dieses Hindernis soll durch die in dem Hauptverfahren erhobene Klage beseitigt werden. Ist es danach ausgeschlossen, daß die Geltendmachung durch einen in die Zeichenrolle eingetragenen Vertreter für die Erhebung des Hauptanspruchs die prozessuale Voraussetzung bildet, so muß dasselbe gelten für den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, die den Zweck der Regelung eines einstweiligen Zustandes in bezug auf das streitige Rechtsverhältnis hat, oder auch es verhindern soll, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Wertwirkung eines geltend gemachten Rechtes vereitelt oder wesentlich erschwert werde.

Könnte demgemäß der Kläger den gegenwärtigen Rechtsstreit selbst (durch einen Rechtsanwalt) führen, so ergibt sich aus dem Vorbemerkten zugleich auch, daß die gesetzliche Zulässigkeit von einstweiligen Anordnungen in bezug auf das hier streitige Rechtsverhältnis einem begründeten Zweifel nicht unterliegt. Es handelt sich darum, ob der Kläger, wie er behauptet, der wahre Zeicheninhaber ist, und um den Schutz, der einem solchen gegenüber dem in der Zeichenrolle als berechtigt Eingetragenen zu gewähren ist. Es ist nicht abzusehen, warum der wahre Zeicheninhaber, der dem Eigentümer einer Sache vergleichbar ist, seinem Gegner gegenüber nicht denselben definitiven und provisorischen Schutz genießen sollte, wie jeder andere, der ein ihm zustehendes Recht geltend macht. Insbesondere ist nach dieser Richtung hin auch aus dem Warenbezeichnungsgesetz eine Einschränkung der allgemein gültigen Rechtsregeln nicht zu entnehmen. Wenn § 7 Abs. 2 des Gesetzes sagt, daß der Rechtsnachfolger, auf den das durch die Anmeldung oder Eintragung eines Warenzeichens begründete Recht übergegangen oder übertragen ist, sein Recht aus der Eintragung des Warenzeichens nicht geltend machen kann, solange der Übergang in der Zeichenrolle nicht vermerkt ist, so handelt es sich dabei ersichtlich nur um von der Eintragung abhängige Rechte. Hier aber steht der Erwerb des Zeichenrechts selbst in Frage, und der Erwerb eines solchen, der Erwerb des durch die Anmeldung oder Eintragung bereits begründeten Warenzeichenrechts ist von der Eintragung des Übergangs in die Zeichenrolle unabhängig; er vollzieht sich und besteht weiter ohne Eintragung. Demgemäß kann auch der Schutz des wahren Eigentümers aus dem Erwerb des

Reichenrechts gegen den als Reicheninhaber lediglich Eingetragenen von der Eintragung des Übergangs in der Reichenrolle nicht abhängig sein. . . .

II. Der Berufsungsrichter hat den Antrag des Klägers auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung aus materiellen Gründen nicht für gerechtfertigt erachtet, nämlich weil der in dem Hauptverfahren vom Kläger geltend gemachte Anspruch — auf Einwilligung in die Umschreibung der zur Zeit auf den Namen des Beklagten eingetragenen Warenzeichen auf den Namen des Klägers — nicht begründet sei. Es ist dem Berufsungsrichter zunächst in diesem Ausgangspunkte seiner Erörterungen beizupflichten. Der Antrag auf Erlaß der einstweiligen Verfügung stützt sich lediglich auf den in der Hauptsache geltend gemachten Anspruch; es kann ihm daher nur stattgegeben werden, wenn der Hauptanspruch glaubhaft gemacht ist. Der Berufsungsrichter erachtet diesen nicht für begründet. Er geht dabei von der akzessorischen Natur des Reichenrechtes eines ausländischen Warenzeichens aus, verneint aber, daß um deswillen das im Inlande eingetragene Auslandszeichen auch in allen anderen Beziehungen das Rechtschicksal des Mutterzeichens teile; er erachtet vielmehr an sich ein Nichtübergehen der Rechte aus dem inländischen Zeichen trotz des Übergangs des auswärtigen Zeichens für denkbar. Auf Grund des französischen Gesetzes vom 1. Juli 1901 führt der Berufsungsrichter aus, daß nach diesem der vom Kläger zu bewirkenden Vermögens-Liquidation eine Rechtswegnahme (der zu liquidierenden Masse) vorausgegangen sei. Hieran anknüpfend sagt er: „Diese gesetzliche Wegnahme bezog sich nur und sollte und konnte sich nur beziehen auf denjenigen Teil des Vermögens der Kartäusermönche, der sich in Frankreich befand. Sie mag sich daher auch auf denjenigen Teil der den Kartäusermönchen zustehenden Warenzeichenrechte bezogen haben, der sich in Frankreich befand; sie bezog sich jedenfalls nicht auch auf den Teil dieser Rechte, der sich in Deutschland befindet.“ Es kann danach, wie auch die Revision anerkennt, einem Zweifel nicht unterliegen, daß die Feststellung: es habe eine gesetzliche Wegnahme des den Kartäusermönchen gehörigen Vermögens (und zwar des in Frankreich befindlichen Teiles dieses Vermögens) stattgefunden, auf französischem, daher der Nachprüfung des Reichsgerichts nicht unterliegendem Recht beruht.

Zweifelhaft ist nach der von dem Berufungsrichter seinem Urteile gegebenen Begründung, ob auch der Satz: „Die Wegnahme bezog sich jedenfalls nicht auf den Teil der Warenzeichenrechte, der sich in Deutschland befindet“ (d. h. auf die durch die Eintragung in die deutsche Zeichenrolle begründeten Rechte) aus dem französischen Gesetze geschöpft, oder ob der Satz, wie der Revisionskläger annimmt, eine aus reichsrechtlichen Normen gezogene Schlussfolgerung ist. Unter der letzteren, dem Revisionskläger günstigeren Annahme ist das Berufungsurteil auch in dem fraglichen Satze einer Nachprüfung des Reichsgerichts unterworfen. Es ist aber auch dann nicht ersichtlich, daß dasselbe auf einem Rechtsirrtum beruhe; es ist vielmehr auch dann dem Berufungsrichter jedenfalls in dem von ihm gewonnenen Resultat trotz der von dem Revisionskläger vorgebrachten Rügen beizutreten. Diese gehen insbesondere dahin, daß der Berufungsrichter die Unselbständigkeit der deutschen Auslandsmarke und die Rechtsfolgen der akzessorischen Natur des ausländischen Warenzeichens verkennt, und auf Grund dieser Verkennung den Übergang auch der Rechte aus dem in Deutschland eingetragenen Warenzeichen auf den Kläger (so ipso mit dem Übergange des Geschäftsbetriebes der Kartäuser auf den Kläger) verneint habe. Auch ist ausgeführt, daß, selbst wenn der Geschäftsbetrieb der Kartäuser auf den Kläger ohne die deutschen Zeichenrechte übergegangen wäre, diese dann kein rechtliches Bestehen mehr hätten, ihnen daher auch keinerlei Schutz mehr zukäme, und der Beklagte zu einem Widerspruch gegen das klägerische Verlangen nicht berechtigt wäre und an einem solchen kein Interesse mehr habe. Diesen letzteren Ausführungen gegenüber ist hervorzuheben, daß es bei dem von dem Kläger geltend gemachten Anspruch in erster Linie nicht darauf ankommt, ob und welche Rechte die Kartäusermönche, bzw. der Beklagte noch an den auf den Namen des letzteren eingetragenen Warenzeichen haben, und ein wie weit gehender (akzessorischer oder selbständiger) Schutz diesen (als den tatsächlichen Inhabern) noch zu gewähren sein möchte, sondern vielmehr zunächst und vor allem darauf, ob der Kläger dargetan hat, daß das Zeichenrecht auf ihn übergegangen sei, und er deshalb auch die Einwilligung in die Umschreibung der Zeichen auf ihn beanspruchen könne. Solange er diesen Übergang nicht bewiesen oder doch glaubhaft gemacht hat, so lange erscheint sein

Verlangen auf Einwilligung in die Umschreibung nicht begründet. Der Besitzer einer Sache hat diese nicht an jeden, der sie verlangt, sondern nur an den besser Berechtigten herauszugeben. Derselbe Grundsatz gilt auch für das Warenzeichenrecht, nach welchem nur die Löschung eines Warenzeichens (unter bestimmten Voraussetzungen) von jedem Dritten beantragt werden kann.

Anlangend den von dem Kläger behaupteten Übergang der streitigen Waren auf ihn, so ist es richtig, was von dem Berufungsgericht aber auch nicht verkannt ist, daß das Zeichenrecht nach deutschem Recht kein örtlich beschränktes Rechtsgut ist. Das in verschiedenen Staaten anerkannte Schutzrecht für ein und dasselbe Zeichen einer und derselben Person, die nur in einem der Staaten eine Niederlassung hat, ist, wie das Reichsgericht in den Entsch. in Zivilf. Bd. 51 S. 267 ausgesprochen hat, kein für den einzelnen Staat schlechthin selbständiges und unabhängiges Recht. Insbesondere gilt für die Entstehung von Rechten aus der Eintragung eines Auslandszeichens im Inlande anerkanntermaßen der Grundsatz, daß die Entstehung abhängig davon ist, daß das Zeichen in seinem Ursprungslande zum Schutze zugelassen war. Aus den vorbereiteten Grundsätzen darf aber, wie vom Reichsgericht ebenfalls bereits in der vorbezo genen Entscheidung ausgeführt ist, nicht gefolgert werden, daß die rechtliche Stellung des im Inlande rechtsbeständig zur Eintragung gelangten Auslandszeichens nun auch weiter im Inlande schlechthin dieselbe wäre, wie die Rechtsstellung des prinzipalen Zeichens in seinem Heimatstaate; vielmehr ist für den Inhalt des inländischen Zeichenrechts und, worauf es hier insbesondere ankommt, für die Wirksamkeit etwaiger Dispositionen über das inländische Zeichen das Inlandrecht maßgebend. Mit der rechtsbeständigen Eintragung in die deutsche Rolle ist das Zeichen insoweit in erster Linie dem deutschen Recht unterworfen. Dieses bestimmt daher auch darüber, ob und wie das durch die Eintragung begründete Recht auf andere übergehen oder übertragen werden kann. Nach § 7 Abs. 1 W.P.G. kann dies durch Erbgang, durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen geschehen. Der Revisionskläger hat darauf hingewiesen, daß ein Übergang der Zeichenrechte auch noch in anderer als der in § 7 speziell bezeichneten Weise, z. B. durch Veräußerung eines Geschäfts im ganzen von seiten des Konkursverwalters, erfolgen könne.



Es kann dahingestellt bleiben, ob ein solcher Fall nicht unmittelbar dem § 7 des Gesetzes unterstehen würde. Es kann aber auch dahingestellt bleiben, ob dem § 7 — immer unter der Voraussetzung, daß der Geschäftsbetrieb, zu dem das Warenzeichen gehört, übergeht — nicht überhaupt eine entsprechende (und in diesem Sinne ausdehnende) Anwendbarkeit zuerkennen sein möchte, z. B. auf Handlungen, die im Zwangsvollstreckungsverfahren vorgenommen werden. Im vorliegenden Falle soll der Übergang der streitigen Zeichenrechte auf den Kläger nach dem eigenen Sachvortrag des Klägers und nach den von dem Berufungsrichter getroffenen unanfechtbaren Feststellungen in der Weise geschehen sein, daß durch die Gesetzgebung Frankreichs, und zwar durch ein Gesetz, das von dem Revisionskläger selbst als ein nicht über die Grenzen Frankreichs hinaus geltendes Polizeigesetz bezeichnet ist, das den Kartäusermönchen gehörige Vermögen diesen weggenommen und der Verwaltung des Klägers unterstellt ist. Das aber ist eine einseitige Maßregel des (ausländischen) Gesetzgebers, auf die die Anwendbarkeit des § 7 B. P. O., auch wenn man eine entsprechende Anwendbarkeit des § 7 an und für sich für zulässig erachtet, wegen der völligen Verschiedenheit von den in § 7 zugelassenen Rechtsakten nicht erstreckt werden kann. Der Übergang derjenigen Rechte, die durch die Eintragung der streitigen Zeichen in die deutsche Zeichenrolle für den Beklagten (und bei Zugrundelegung des Rechtsverhältnisses des Beklagten zu dem Orden der Kartäusermönche anscheinend auch für diesen) begründet sind, ist durch jene Wegnahme und Übertragung daher nicht dargetan und demgemäß überhaupt nicht als erfolgt glaubhaft gemacht.“